Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2154(DEC)

28.1.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 22

Entwurf eines Berichts
Pasquale Tridico
(PE778.066v01-00)

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU – Europäischer Datenschutzbeauftragter
(2025/2154(DEC))

Änderungsantrag 1
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der Gesamtetat des EDSB für Dienstreisen um 17,86 % von 323 421 EUR im Jahr 2023 auf 265 630 EUR im Jahr 2024 gesunken ist, was auf einen Rückgang der Reise- und damit verbundenen Kosten infolge einer verstärkten Teilnahme an Fern- und Hybridformaten zurückzuführen ist; entnimmt dem Jahresbericht ferner, dass auch die Zahl der Dienstreisen des Personals von 246 im Jahr 2023 auf 218 im Jahr 2024 zurückgegangen ist; stellt fest, dass im Rahmen dieses Budgets im Jahr 2024 ein Betrag von 38 418 EUR für 23 Dienstreisen des Datenschutzbeauftragten vorgesehen war, gegenüber 33 000 EUR für 24 Dienstreisen im Jahr 2023, was hauptsächlich auf den Ort wichtiger Sitzungen und Veranstaltungen zurückzuführen ist, an denen der Datenschutzbeauftragte teilnehmen musste, darunter mehrere Dienstreisen in die Vereinigten Staaten und nach Mexiko im Jahr 2024; stellt fest, dass der Datenschutzbeauftragte im Hinblick auf Dienstreisen in das Herkunftsland hochrangiger Amtsträger im Jahr 2024 lediglich drei Dienstreisen nach Polen (von insgesamt 23) unternommen hat, während der Generalsekretär ***(GS)*** des EDSB im Jahr ***2024 15*** Dienstreisen durchgeführt hat***, davon neun nach Spanien***;	8. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der Gesamtetat des EDSB für Dienstreisen um 17,86 % von 323 421 EUR im Jahr 2023 auf 265 630 EUR im Jahr 2024 gesunken ist, was auf einen Rückgang der Reise- und damit verbundenen Kosten infolge einer verstärkten Teilnahme an Fern- und Hybridformaten zurückzuführen ist; entnimmt dem Jahresbericht ferner, dass auch die Zahl der Dienstreisen des Personals von 246 im Jahr 2023 auf 218 im Jahr 2024 zurückgegangen ist; stellt fest, dass im Rahmen dieses Budgets im Jahr 2024 ein Betrag von 38 418 EUR für 23 Dienstreisen des Datenschutzbeauftragten vorgesehen war, gegenüber 33 000 EUR für 24 Dienstreisen im Jahr 2023, was hauptsächlich auf den Ort wichtiger Sitzungen und Veranstaltungen zurückzuführen ist, an denen der Datenschutzbeauftragte teilnehmen musste, darunter mehrere Dienstreisen in die Vereinigten Staaten und nach Mexiko im Jahr 2024; stellt ***mit Besorgnis*** fest, dass der Datenschutzbeauftragte im Hinblick auf Dienstreisen in das Herkunftsland hochrangiger Amtsträger im Jahr 2024 lediglich drei Dienstreisen nach Polen (von insgesamt 23) unternommen hat, während der Generalsekretär des EDSB im Jahr ***2024 neun*** Dienstreisen ***nach Spanien*** durchgeführt hat ***(von insgesamt 15); betont, dass der EDSB noch keine Angaben zu der Zahl der von den Veranstaltern oder anderen Dritten finanzierten Dienstreisen vorgelegt hat, wodurch sich die Transparenz der Ausgaben des EDSB für Dienstreisen verringert***;

Or. en

Änderungsantrag 2
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der EDSB im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine inflationsbedingten Belastungen bei Verträgen und Dienstleistungen begegnet ist, indem er im Laufe des Jahres die Kostenschätzungen überarbeitet und Ressourcen durch Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 4 der Haushaltsordnung umgeschichtet hat, wobei Vorsorgemargen vorgesehen und Prioritäten neu bewertet wurden, um die Durchführung der Kernprozesse des EDSB sicherzustellen; fordert den EDSB auf, nach wie vor regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen, um Bereiche mit Unterausführung zu ermitteln und im Laufe des Jahres erforderlichenfalls Mittel umzuschichten; ***erkennt an***, dass alle Organe ***der Union*** ihr Haushaltsmanagement verbessern müssen, indem sie bei der Vergabe von Verträgen an Dienstleister auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;	9. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der EDSB im Zusammenhang mit dem ***unrechtmäßigen*** Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine inflationsbedingten Belastungen bei Verträgen und Dienstleistungen begegnet ist, indem er im Laufe des Jahres die Kostenschätzungen überarbeitet und Ressourcen durch Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 4 der Haushaltsordnung umgeschichtet hat, wobei Vorsorgemargen vorgesehen und Prioritäten neu bewertet wurden, um die Durchführung der Kernprozesse des EDSB sicherzustellen; fordert den EDSB auf, nach wie vor regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen, um Bereiche mit Unterausführung zu ermitteln und im Laufe des Jahres erforderlichenfalls Mittel umzuschichten; ***stellt fest***, dass alle Organe***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU*** ihr Haushaltsmanagement verbessern müssen, indem sie bei der Vergabe von Verträgen an Dienstleister auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 3
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogens***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***abzudecken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte;	13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogen***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***zu decken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte; ***fordert den EDSB daher erneut auf, sich an die Zuständigkeiten im Rahmen seines Mandats zu halten und dabei mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zusammenzuarbeiten, damit er keine rechtlichen Schritte einleitet, die sich später als offenkundig unzulässig erweisen und mit negativen Auswirkungen auf die Verwaltung der Ressourcen einhergehen, sodass der EDSB seine Tätigkeit als Einrichtung nicht ausüben könnte;***

Or. en

Änderungsantrag 4

José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogens***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***abzudecken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte;	13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogen***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***zu decken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte; ***weist erneut darauf hin, dass das Parlament bereits in seiner Entschließung zur Entlastung 2023 warnend zu bedenken gegeben hat, dass die schrittweise Ausweitung des Mandats des EDSB die Gefahr birgt, dass es mit seinen verfügbaren Ressourcen nicht mehr bewältigt werden kann; erachtet es als sehr wichtig, dieses strukturelle Problem bei der künftigen Haushaltsplanung anzugehen;***

Or. en

Änderungsantrag 5
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogens***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***abzudecken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte;	13. stellt fest, dass der EDSB am 1. Oktober 2024 zur Bewältigung seiner neuen Aufsichtsaufgaben eine KI-Einheit eingerichtet hat, die im Jahr 2024 aus zwei intern versetzten Personen bestand; entnimmt dem ***Fragebogen***, dass dem EDSB ab 2025 für diese Einheit ein Budget zur Verfügung steht, das zwei Planstellen und fünf Vertragsbedienstete abdeckt, für die Einstellungsverfahren durchgeführt wurden; entnimmt jedoch dem Fragebogen, dass der EDSB der Auffassung ist, dass diese Ressourcen weiterhin nicht ausreichen, um die neuen Aufgaben ***zu decken***, insbesondere die Aufsicht über KI-Systeme in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration, Justiz und Strafverfolgung oder die Einrichtung einer KI-Regulierungs-Sandbox für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie in Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen; entnimmt dem Follow-up-Berichts des EDSB an das Parlament zur Entschließung über die Umsetzung des Haushalts des EDSB für das Jahr 2022 (der „Follow-up-Bericht“) ferner, dass der EDSB auch aufgrund haushaltsbedingter Einschränkungen im Jahr 2024 keine Machbarkeitsstudie zu künstlicher Intelligenz einleiten konnte; ***betont, dass der EDSB mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden sollte, um KI-Systeme in Bereichen mit hohem Risiko wirksam überwachen zu können, wobei sicherzustellen ist, dass durch den Mangel an Ressourcen die Aufsicht im Bereich Grundrechte nicht beeinträchtigt wird;***

Or. en

Änderungsantrag 6
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. nimmt zur Kenntnis, dass die Bürger und Behörden in den Mitgliedstaaten nach wie vor mit einer uneinheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften konfrontiert sind; bedauert, dass durch eine fragmentierte Koordinierung und die unterschiedliche Durchsetzungspraxis je nach den zuständigen Behörden die Rechtssicherheit, der kohärente Schutz der Grundrechte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Datenschutzrahmen der EU geschwächt werden; erachtet es als sehr wichtig, die Koordinierung zu stärken, die Auslegung zu vereinheitlichen und effizient zusammenzuarbeiten, damit die Datenschutzvorschriften der EU einheitlich angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 7
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. entnimmt dem Jahresbericht und dem Folgebericht, dass der EDSB der Verarbeitung von Daten von Kindern, insbesondere im Zusammenhang mit der Strafverfolgung, besondere Aufmerksamkeit widmet; stellt fest, dass eine der vom EDSB im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen die	19. entnimmt dem Jahresbericht und dem Folgebericht, dass der EDSB der Verarbeitung von Daten von Kindern, insbesondere im Zusammenhang mit der Strafverfolgung, besondere Aufmerksamkeit widmet; stellt fest, dass eine der vom EDSB im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen die

Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern in Forschungsprojekten betraf, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Spanien verwaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Interaktion zwischen Kindern und Robotern; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB im Oktober 2024 am Runden Tisch der Datenschutzaufsichtsbehörden der G7 in Rom teilgenommen hat, bei dem die Datenschutzaufsichtsbehörden eine „Erklärung zu KI und Kindern“ abgegeben haben, in der ***dazu aufgerufen wird,*** Maßnahmen ***zu ergreifen, um den Schutz der*** Privatsphäre von Kindern ***sicherzustellen sowie um sicherzustellen***, dass das Vertrauen in KI ***gefördert wird*** und die besonders Schutzbedürftigen geschützt werden; weist darauf hin, dass der EDSB ***die jährliche*** Inspektion der Verarbeitung von Daten über Minderjährige unter 15 Jahren durch Europol durchgeführt hat, die als Verdächtige ***gekennzeichnet waren***; stellt fest, dass ***der*** Inspektionsbericht des EDSB Europol ***auffordert, eine*** eigene Bewertung der Rechtmäßigkeit der erhaltenen Daten ***vorzunehmen, und Bedenken dahingehend äußert, ob*** Europol bei der Verarbeitung von Daten über Minderjährige, die verdächtigt werden, ***geringfügige Straftaten begangen zu haben, den Schwellenwert der „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“*** einhält;	Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern in Forschungsprojekten betraf, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Spanien verwaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Interaktion zwischen Kindern und Robotern; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EDSB im Oktober 2024 am Runden Tisch der Datenschutzaufsichtsbehörden der G7 in Rom teilgenommen hat, bei dem die Datenschutzaufsichtsbehörden eine „Erklärung zu KI und Kindern“ abgegeben haben, in der ***nachdrücklich*** Maßnahmen ***gefordert werden, mit denen die*** Privatsphäre von Kindern ***geschützt und dafür Sorge getragen wird***, dass das Vertrauen in KI ***steigt*** und die besonders Schutzbedürftigen geschützt werden; weist darauf hin, dass der EDSB ***eine gezielte*** Inspektion der Verarbeitung von Daten über Minderjährige unter 15 Jahren durch Europol durchgeführt hat, die als Verdächtige ***geführt wurden; würdigt, dass der EDSB festgestellt hat, dass das allgemeine Verfahren für die Bewertung der von Partnern bereitgestellten Informationen über Minderjährige (auch über Minderjährige unter 15 Jahren) klar und gut entwickelt ist***; stellt fest, dass ***im*** Inspektionsbericht des EDSB Europol ***aufgefordert wird, die*** eigene Bewertung der Rechtmäßigkeit der erhaltenen Daten ***fortzusetzen, und hervorgehoben wird, dass*** Europol bei der Verarbeitung von Daten über Minderjährige, die ***einer Straftat*** verdächtigt werden, ***den Grundsatz der strikten Notwendigkeit*** einhält;
	Or. en

Änderungsantrag 8
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. weist erneut darauf hin, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte im Jahr 2024 einen Beschluss über drei Beschwerden im Zusammenhang mit Tests im Rahmen von Auswahlverfahren erlassen hat, die 2023 vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) über einen externen Auftragnehmer organisiert und unter Fernaufsicht durchgeführt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass der EDSB festgestellt hat, dass das EPSO gegen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 verstoßen hat; betont, dass die uneingeschränkte Einhaltung des Datenschutzrechts der EU bei Einstellungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere wenn neue digitale Instrumente und Fernbewertungsinstrumente eingesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 9
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. weist darauf hin, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte einen Beschluss über eine Beschwerde über eine gezielte Werbekampagne der Kommission auf der Social-Media-Plattform X erlassen hat; weist darauf hin, dass der EDSB festgestellt hat, dass die Kommission gegen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 verstoßen hat, indem sie personenbezogene Daten ohne geltende Rechtsgrundlage und mithin unrechtmäßig verarbeitet hat, darunter besondere Kategorien von Daten wie

politische Meinungen und religiöse Überzeugungen;

Or. en

Änderungsantrag 10
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ***erinnert daran***, dass der EDSB im Jahr 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage auf Nichtigerklärung zweier Bestimmungen der geänderten Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]***erhoben hat, die später vom EuGH abgewiesen*** wurde***, woraufhin*** der EDSB ***im Verfahren*** T-578/22[3]Rechtsmittel ***beim Gericht der Europäischen Union eingelegt hat***, da er der Auffassung ist, dass die aufgeworfenen Fragen auf höchster Ebene geklärt werden sollten; entnimmt dem Follow-up-Bericht, dass sich der EDSB zu diesem Rechtsmittel nicht äußert, da das Verfahren noch anhängig ist; ***erinnert daran, dass die Befassung des EuGH mit Rechtsfragen durch*** den EDSB ***in seiner Aufsichtsfunktion nicht als Beeinträchtigung der loyalen Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen dem EDSB und den von ihm beaufsichtigten*** Einrichtungen ***angesehen werden darf***;	22. ***weist erneut darauf hin***, dass der EDSB im Jahr 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage auf Nichtigerklärung zweier Bestimmungen der geänderten Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] ***eingereicht hat, die vom Gericht für unzulässig erklärt*** wurde***; stellt fest, dass*** der EDSB ***beschlossen hat, gegen den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache*** T-578/22[3] Rechtsmittel ***einzulegen***, da er der Auffassung ist, dass die aufgeworfenen Fragen auf höchster Ebene geklärt werden sollten; entnimmt dem Follow-up-Bericht, dass sich der EDSB zu diesem Rechtsmittel nicht äußert, da das Verfahren noch anhängig ist; ***bekräftigt sein Bedauern darüber, dass der EDSB die offensichtliche Unzulässigkeit seiner Maßnahmen nicht erkannt hat, und seine Aufforderung an*** den EDSB***, mit den Organen,*** Einrichtungen ***und sonstigen Stellen der EU zusammenzuarbeiten, bevor er rechtliche Schritte einleitet, durch die er selbst verhindert, dass er sein Mandat erfüllt und seine Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verwendet***; ***stellt ferner fest, dass der EDSB auch die Umsetzung seines Beschlusses vom 3. Januar 2022 weiterverfolgt hat, was Kontrollen der Berichterstattung von Europol einschloss; bedauert, dass der EDSB den Abschlussbericht über diese Angelegenheit erst am 22. Juli 2024***

übermittelt hat;

[2] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L ***135 vom 24.5.2016, S. 53***, ELI: http://data.europa.***eu/eli/reg/2016/794/oj)***.

[3] Beschluss des Gerichts vom 6. September 2023, Europäischer Datenschutzbeauftragter gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, T-578/22, ECLI:EU:T:2023:522.

[2] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L ***295 vom 21.11.2018, S. 39***, ELI: http://data.europa.***eu/eli/reg/2018/1725/oj)***.

[3] Beschluss des Gerichts vom 6. September 2023, Europäischer Datenschutzbeauftragter gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, T-578/22, ECLI:EU:T:2023:522.

Or. en

Änderungsantrag 11
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ***erinnert daran***, dass der EDSB im Jahr 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage auf Nichtigerklärung zweier Bestimmungen der geänderten Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]erhoben hat, die später vom EuGH abgewiesen wurde, woraufhin der EDSB ***im Verfahren*** T-578/22[3]Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union eingelegt hat, da er der Auffassung ist, dass die aufgeworfenen Fragen auf höchster Ebene geklärt werden sollten; entnimmt dem Follow-up-Bericht, dass sich der EDSB zu diesem Rechtsmittel nicht äußert, da das Verfahren noch anhängig ist; ***erinnert daran***, dass die	22. ***weist erneut darauf hin***, dass der EDSB im Jahr 2022 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage auf Nichtigerklärung zweier Bestimmungen der geänderten Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] erhoben hat, die später vom EuGH abgewiesen wurde, woraufhin der EDSB ***in der Rechtssache*** T-578/22[3] Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union eingelegt hat, da er der Auffassung ist, dass die aufgeworfenen Fragen auf höchster Ebene geklärt werden sollten; entnimmt dem Follow-up-Bericht, dass sich der EDSB zu diesem Rechtsmittel nicht äußert, da das Verfahren noch anhängig ist; ***weist darauf hin***, dass

Befassung des EuGH mit Rechtsfragen durch den EDSB in seiner Aufsichtsfunktion nicht als Beeinträchtigung der loyalen Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen dem EDSB und den von ihm beaufsichtigten Einrichtungen angesehen werden darf;

die Befassung des EuGH mit Rechtsfragen durch den EDSB in seiner Aufsichtsfunktion nicht als Beeinträchtigung der loyalen Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen dem EDSB und den von ihm beaufsichtigten Einrichtungen angesehen werden darf; ***stellt jedoch fest, dass dadurch Zweifel an der Position des EDSB in Bezug auf die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates als Gesetzgeber aufkommen;***

[2] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L ***135 vom 24.5.2016, S. 53***, ELI: http://data.europa.***eu/eli/reg/2016/794/oj)***.

[3] Beschluss des Gerichts vom 6. September 2023, Europäischer Datenschutzbeauftragter gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, T-578/22, ECLI:EU:T:2023:522.

[2] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L ***295 vom 21.11.2018, S. 39***, ELI: http://data.europa.***eu/eli/reg/2018/1725/oj)***.

[3] Beschluss des Gerichts vom 6. September 2023, Europäischer Datenschutzbeauftragter gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, T-578/22, ECLI:EU:T:2023:522.

Or. en

Änderungsantrag 12
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission im Jahr 2024 eine Prüfung zur Governance der vom Parlament für den EDSB erbrachten IT-Dienste eingeleitet hat, aus der zwei	24. stellt auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission im Jahr 2024 eine Prüfung zur Governance der vom Parlament für den EDSB erbrachten IT-Dienste eingeleitet hat, aus der zwei

Empfehlungen hervorgingen, die derzeit vom EDSB umgesetzt werden; stellt in Bezug auf eine Prüfung aus dem Jahr 2023 ***zur*** „Methodik für die Planung der Prüfungen des EDSB“ fest, dass eine der beiden vom IAS ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurde, während die Umsetzung der anderen Empfehlung (zur Ausgestaltung der Methodik für die Erstellung des Auditplans des EDSB) auf den Zeitpunkt der Ernennung des neuen Datenschutzbeauftragten verschoben wurde; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte zu unterrichten;

Empfehlungen hervorgingen, die derzeit vom EDSB umgesetzt werden; stellt in Bezug auf eine Prüfung aus dem Jahr 2023 ***zu dem Thema*** „Methodik für die Planung der Prüfungen des EDSB“ fest, dass eine der beiden vom IAS ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurde, während die Umsetzung der anderen Empfehlung (zur Ausgestaltung der Methodik für die Erstellung des Auditplans des EDSB) auf den Zeitpunkt der Ernennung des neuen Datenschutzbeauftragten verschoben wurde; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte zu unterrichten***, und weist darauf hin, dass der EDSB die von ihm geprüften Stellen hinsichtlich der Durchführbarkeit und Eignung der geplanten Empfehlungen konsultieren sollte, damit diese Empfehlungen anschließend rasch, wirksam und ressourcenschonend durch die geprüfte Stelle umgesetzt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 13
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. stellt fest, dass der EDSB Ende 2024 insgesamt 137 Mitarbeiter beschäftigte, gegenüber 129 im Jahr 2023; weist darauf hin, dass der EDSB 55 Vertragsbedienstete gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Statuts der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (gegenüber 50 Vertragsbediensteten im Jahr 2023) und neun Bedienstete auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c (gegenüber sieben Bediensteten auf Zeit im Jahr 2023) beschäftigte und 2023 die	25. stellt fest, dass der EDSB Ende 2024 insgesamt 137 Mitarbeiter beschäftigte, gegenüber 129 im Jahr 2023; weist darauf hin, dass der EDSB 55 Vertragsbedienstete gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Statuts der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (gegenüber 50 Vertragsbediensteten im Jahr 2023) und neun Bedienstete auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c (gegenüber sieben Bediensteten auf Zeit im Jahr 2023) beschäftigte und 2023 die

Dienste von 10 externen Dienstleistern in Anspruch nahm, die im Jahr 2023 intern beschäftigt waren (gegenüber 12 Externen im Jahr 2022); fordert den EDSB auf, darüber nachzudenken, wie die Zahl der Vertragsbediensteten zugunsten unbefristeter Verträge verringert werden kann, um die Bindung von Fachkräften und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit sicherzustellen; stellt fest, dass im Jahr 2024 unter den Mitarbeitern des EDSB 23 Staatsangehörigkeiten aus den Mitgliedstaaten vertreten waren (wie auch im Jahr 2023), was ***trotz der Überrepräsentation von fünf Staatsangehörigkeiten*** für eine derart kleine Einrichtung ein ausgezeichnetes Ergebnis darstellt;	Dienste von 10 externen Dienstleistern in Anspruch nahm, die im Jahr 2023 intern beschäftigt waren (gegenüber 12 Externen im Jahr 2022); fordert den EDSB auf, darüber nachzudenken, wie die Zahl der Vertragsbediensteten zugunsten unbefristeter Verträge verringert werden kann, um die Bindung von Fachkräften und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit sicherzustellen; stellt fest, dass im Jahr 2024 unter den Mitarbeitern des EDSB 23 Staatsangehörigkeiten aus den Mitgliedstaaten vertreten waren (wie auch im Jahr 2023), was für eine derart kleine Einrichtung ein ausgezeichnetes Ergebnis darstellt; ***nimmt jedoch zur Kenntnis, dass fünf Nationalitäten überrepräsentiert und andere Nationalitäten unterrepräsentiert sind; fordert den EDSB nachdrücklich auf, seine Bemühungen um eine ausgewogene Vertretung der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten unter seinen Bediensteten fortzusetzen und die Einstellungspolitik auf der Grundlage dieser Anforderung zu überarbeiten;***

Or. en

Änderungsantrag 14
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. stellt fest, dass der EDSB Ende 2024 insgesamt 137 Mitarbeiter beschäftigte, gegenüber 129 im Jahr 2023; weist darauf hin, dass der EDSB 55 Vertragsbedienstete gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Statuts der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (gegenüber 50 Vertragsbediensteten im Jahr 2023) und neun Bedienstete auf Zeit	25. stellt fest, dass der EDSB Ende 2024 insgesamt 137 Mitarbeiter beschäftigte, gegenüber 129 im Jahr 2023; weist darauf hin, dass der EDSB 55 Vertragsbedienstete gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Statuts der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (gegenüber 50 Vertragsbediensteten im Jahr 2023) und neun Bedienstete auf Zeit

gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c (gegenüber sieben Bediensteten auf Zeit im Jahr 2023) beschäftigte und 2023 die Dienste von 10 externen Dienstleistern in Anspruch nahm, die im Jahr 2023 intern beschäftigt waren (gegenüber 12 Externen im Jahr 2022); fordert den EDSB auf, darüber nachzudenken, wie die Zahl der Vertragsbediensteten zugunsten unbefristeter Verträge verringert werden kann, um die Bindung von Fachkräften und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit sicherzustellen; stellt fest, dass im Jahr 2024 unter den Mitarbeitern des EDSB 23 Staatsangehörigkeiten aus den Mitgliedstaaten vertreten waren (wie auch im Jahr 2023), was trotz der Überrepräsentation von fünf Staatsangehörigkeiten für eine derart kleine Einrichtung ein ausgezeichnetes Ergebnis darstellt;	gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c (gegenüber sieben Bediensteten auf Zeit im Jahr 2023) beschäftigte und 2023 die Dienste von 10 externen Dienstleistern in Anspruch nahm, die im Jahr 2023 intern beschäftigt waren (gegenüber 12 Externen im Jahr 2022); fordert den EDSB auf, darüber nachzudenken, wie die Zahl der Vertragsbediensteten zugunsten unbefristeter Verträge verringert werden kann, um die Bindung von Fachkräften und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit sicherzustellen; stellt fest, dass im Jahr 2024 unter den Mitarbeitern des EDSB 23 Staatsangehörigkeiten aus den Mitgliedstaaten vertreten waren (wie auch im Jahr 2023), was trotz der Überrepräsentation von fünf Staatsangehörigkeiten für eine derart kleine Einrichtung ein ausgezeichnetes Ergebnis darstellt; ***fordert den EDSB auf, seine Bemühungen um eine ausgewogenere Zusammensetzung des Personals mit Blick auf alle Mitgliedstaaten insbesondere auf der Führungsebene fortzusetzen;***

Or. en

Änderungsantrag 15
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. stellt fest, dass es 2024 mit 98,80 % eine hohe Stellenbesetzungsquote gab (gegenüber 95,65 % im Jahr 2023), aber auch eine hohe Fluktuationsquote von 12 % (gegenüber 13 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die meisten der Stellen deshalb unbesetzt blieben, weil sich keine geeigneten Bewerber fanden; stellt mit Zufriedenheit auf der Grundlage des Follow-up-Berichts fest, dass der EDSB diesen Herausforderungen durch die	26. stellt fest, dass es 2024 mit 98,80 % eine hohe Stellenbesetzungsquote gab (gegenüber 95,65 % im Jahr 2023), aber auch eine hohe Fluktuationsquote von 12 % (gegenüber 13 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die meisten der Stellen deshalb unbesetzt blieben, weil sich keine geeigneten Bewerber fanden***; nimmt zur Kenntnis, dass bei den Einstellungs- und Auswahlverfahren Probleme festgestellt wurden***; stellt mit Zufriedenheit auf der

Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bindung von Personal und zur Gewinnung von Talenten begegnet ist, die Anfang 2025 angenommen wurde und kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Bindung erfahrener Mitarbeiter, zur Minderung von Fluktuationsrisiken und zur Steigerung der Attraktivität des EDSB als Arbeitgeber vorsieht;	Grundlage des Follow-up-Berichts fest, dass der EDSB diesen Herausforderungen durch die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bindung von Personal und zur Gewinnung von Talenten begegnet ist, die Anfang 2025 angenommen wurde und kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Bindung erfahrener Mitarbeiter, zur Minderung von Fluktuationsrisiken und zur Steigerung der Attraktivität des EDSB als Arbeitgeber vorsieht; ***fordert den EDSB auf, die Einstellungsverfahren unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Verdienste, der Transparenz und der Gleichbehandlung weiter zu verbessern;***

Or. en

Änderungsantrag 16
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 30

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
30. entnimmt dem Fragebogen, dass der EDSB Regelungen für flexibles und hybrides Arbeiten anbietet, die von den Mitarbeitern gut aufgenommen werden, wobei unter anderem Elternurlaub, Zeitgutschriften, Teilzeitarbeit oder Arbeit aus dem Ausland für eine begrenzte Anzahl von Tagen pro Jahr in Anspruch genommen werden können; stellt fest, dass die nächste Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage, die das Thema Telearbeit umfasst, für das Jahr 2025 vorgesehen war;	30. entnimmt dem Fragebogen, dass der EDSB Regelungen für flexibles und hybrides Arbeiten anbietet, die von den Mitarbeitern gut aufgenommen werden, wobei unter anderem Elternurlaub, Zeitgutschriften, Teilzeitarbeit oder Arbeit aus dem Ausland für eine begrenzte Anzahl von Tagen pro Jahr in Anspruch genommen werden können; stellt fest, dass die nächste Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage, die das Thema Telearbeit umfasst, für das Jahr 2025 vorgesehen war; ***ist der Ansicht, dass die Gebäudeinfrastruktur bei Bedarf optimiert werden könnte, um der Telearbeit und hybriden Arbeitsregelungen Rechnung zu tragen, damit die Betriebskosten gesenkt und die Büroräume effizienter genutzt werden können;***

Änderungsantrag 17
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. ***stellt auf der Grundlage des Fragebogens die*** Antwort des EDSB ***fest, wonach*** der EDSB keinen Zugang zu den medizinischen Akten seines Personals hat und daher nicht in der Lage ist, die Ursachen von Abwesenheiten zu ***kennen, da diese*** vom Ärztlichen Dienst der Kommission validiert werden; stellt fest, dass der EDSB lediglich Zugang zu aggregierten Daten hat, wie etwa zur Anzahl der Krankheitstage und dazu, ob diese von einer ärztlichen Bescheinigung begleitet sind; stellt fest, dass der Anstieg der Krankheitstage von 1 680,50 im Jahr 2023 auf 1 946 im Jahr 2024 (+15,80 %) den Anstieg der Zahl der Beschäftigten von 129 auf 137 (+6,20 %) deutlich übertroffen hat; stellt fest, dass sich auch die durchschnittliche Krankheitsdauer pro Person von 14,7 Tagen im Jahr 2023 auf 18,30 Tage im Jahr 2024 erhöht hat und dass die Krankenstandsquote von 3,60 % im Jahr 2023 auf 3,9 % im Jahr 2024 gestiegen ist; zeigt sich besorgt über die derzeitige Situation und fordert weiterhin eine klarere Bewertung des Wohlbefindens des Personals, um mögliche wiederkehrende Ursachen von Burnout zu ermitteln; entsprechende Fälle sollten – wie bei allen anderen Organen – jährlich der Entlastungsbehörde gemeldet werden;	32. ***entnimmt der*** Antwort des EDSB ***auf eine der Fragen im Fragebogen, dass*** der EDSB keinen Zugang zu den medizinischen Akten seines Personals hat und daher nicht in der Lage ist, die Ursachen von Abwesenheiten zu ***erfahren, da sie*** vom Ärztlichen Dienst der Kommission validiert werden; stellt fest, dass der EDSB lediglich Zugang zu aggregierten Daten hat, wie etwa zur Anzahl der Krankheitstage und dazu, ob diese von einer ärztlichen Bescheinigung begleitet sind; stellt fest, dass der Anstieg der Krankheitstage von 1 680,50 im Jahr 2023 auf 1 946 im Jahr 2024 (+15,80 %) den Anstieg der Zahl der Beschäftigten von 129 auf 137 (+6,20 %) deutlich übertroffen hat; stellt fest, dass sich auch die durchschnittliche Krankheitsdauer pro Person von 14,7 Tagen im Jahr 2023 auf 18,30 Tage im Jahr 2024 erhöht hat und dass die Krankenstandsquote von 3,60 % im Jahr 2023 auf 3,9 % im Jahr 2024 gestiegen ist; zeigt sich besorgt über die derzeitige Situation und fordert weiterhin eine klarere Bewertung des Wohlbefindens des Personals, um mögliche wiederkehrende Ursachen von Burnout zu ermitteln; entsprechende Fälle sollten – wie bei allen anderen Organen – jährlich der Entlastungsbehörde gemeldet werden; ***fordert den EDSB auf, in Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Dienst der Kommission die Ursachen dieses Anstiegs gezielt zu prüfen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Burnout-Prävention zu legen;***

Or. en

Änderungsantrag 18
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
34. stellt fest, dass der EDSB durch Verhaltenskodizes, Sensibilisierungsmaßnahmen, Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Vertraulichkeitserklärungen einen Rahmen geschaffen hat, um Interessenkonflikte auf der Ebene der Führungskräfte und des Personals zu verhindern; stellt fest, dass alle beim EDSB eintretenden Personen eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnen müssen; stellt fest, dass im Jahr 2024 beim EDSB keine Fälle von Interessenkonflikten oder Meldungen von Missständen registriert wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass im Jahr 2024 beim EDSB ein mutmaßlicher Betrugsfall gemeldet wurde, der vom Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) der Kommission untersucht wurde; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das IDOC die Untersuchung im Jahr 2025 abgeschlossen und dem EDSB empfohlen hat, Disziplinarverfahren gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union einzuleiten; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über den endgültigen Ausgang dieser Angelegenheit zu unterrichten;	34. stellt fest, dass der EDSB durch Verhaltenskodizes, Sensibilisierungsmaßnahmen, Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Vertraulichkeitserklärungen einen Rahmen geschaffen hat, um Interessenkonflikte auf der Ebene der Führungskräfte und des Personals zu verhindern; stellt fest, dass alle beim EDSB eintretenden Personen eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnen müssen; stellt fest, dass im Jahr 2024 beim EDSB keine Fälle von Interessenkonflikten oder Meldungen von Missständen registriert wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass im Jahr 2024 beim EDSB ein mutmaßlicher Betrugsfall gemeldet wurde, der vom Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) der Kommission untersucht wurde; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das IDOC die Untersuchung im Jahr 2025 abgeschlossen und dem EDSB empfohlen hat, Disziplinarverfahren gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union einzuleiten; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über den endgültigen Ausgang dieser Angelegenheit ***sowie über mögliche Maßnahmen zur Stärkung der internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung*** zu unterrichten;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
36. begrüßt das insgesamt hohe Maß an Transparenz, das der EDSB in Bezug auf seine Tätigkeiten erreicht hat, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Tagesordnung sowie der ***Interessen-erklärungen*** des Datenschutzbeauftragten und des Generalsekretärs; stellt mit Zufriedenheit auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der EDSB nach einer internen Bewertung der Transparenzmaßnahmen in den Jahren 2023-2024 im Jahr 2025 einen Beschluss angenommen hat, wonach der Datenschutzbeauftragte, der Generalsekretär und das Personal des EDSB mit Leitungsfunktionen Interessenvertreter nur dann treffen dürfen, wenn diese im Transparenzregister der Union eingetragen sind; begrüßt, dass der EDSB mit diesem Beschluss dem Transparenzregister der Union beigetreten ist und dessen Verwaltungsrat ordnungsgemäß unterrichtet wurde;	36. begrüßt das insgesamt hohe Maß an Transparenz, das der EDSB in Bezug auf seine Tätigkeiten erreicht hat, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Tagesordnung sowie der ***Interessenerklärungen*** des Datenschutzbeauftragten und des Generalsekretärs; stellt mit Zufriedenheit auf der Grundlage des Fragebogens fest, dass der EDSB nach einer internen Bewertung der Transparenzmaßnahmen in den Jahren 2023-2024 im Jahr 2025 einen Beschluss angenommen hat, wonach der Datenschutzbeauftragte, der Generalsekretär und das Personal des EDSB mit Leitungsfunktionen Interessenvertreter nur dann treffen dürfen, wenn diese im Transparenzregister der Union eingetragen sind; begrüßt, dass der EDSB mit diesem Beschluss dem Transparenzregister der Union beigetreten ist und dessen Verwaltungsrat ordnungsgemäß unterrichtet wurde; ***empfiehlt, dass der EDSB eine Liste aller Treffen mit Interessenvertretern auf seiner Website veröffentlicht, um die öffentliche Rechenschaftspflicht und Transparenz weiter zu verbessern;***

Or. en

Änderungsantrag 20
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 40 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	40a. stellt fest, dass die begrenzte interne IT-Personalausstattung des EDSB

teilweise durch IT-Dienste ausgeglichen wird, die vom Parlament und von der Kommission im Rahmen von Leistungsvereinbarungen und einem Rückbuchungsverfahren erbracht werden; weist erneut darauf hin, dass das Parlament bereits in seiner Entschließung zur Entlastung 2023 strukturelle Lücken zwischen diesen interinstitutionellen IT-Diensten und dem spezifischen operativen Bedarf des EDSB festgestellt hat; betont, dass durch dieses Modell zwar Skaleneffekten bewirkt werden können, aber auch die Kostenvorhersagbarkeit und die direkte Kontrolle kleiner Einrichtungen über die Entwicklung der IT-bezogenen Ausgaben verringert werden kann, und hält es für sehr wichtig, diesen strukturellen Kostendruck bei der künftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 21
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 40 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	40b. hebt hervor, dass der EDSB an quelloffenen und in der EU gespeicherten Cloud-Lösungen für die Zusammenarbeit arbeitet, insbesondere das Projekt Nextcloud und seine Migration zu einem von der Kommission verwalteten Rechenzentrum, um die Datensouveränität zu stärken und die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern zu verringern; fordert den EDSB auf, der Entlastungsbehörde eine Bewertung der Gesamtbetriebskosten des Projekts, der Sicherheitsvorteile und der Skalierbarkeit für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der

Union vorzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 22
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 48

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
48. stellt fest, dass der EDSB dem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nicht beigetreten ist; stellt fest, dass der EDSB mit dem Ziel einer EMAS-Zertifizierung im Jahr 2024 eine einheitenübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet hat, deren Aufgaben darin bestehen, die bereits vom Europäischen Parlament umgesetzten Maßnahmen zu erfassen, Strategien zur Senkung der CO_2-Emissionen zu entwickeln und innovative Lösungen vorzuschlagen; fordert den EDSB auf, die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte fortlaufend zu informieren;	48. stellt fest, dass der EDSB dem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nicht beigetreten ist; stellt fest, dass der EDSB mit dem Ziel einer EMAS-Zertifizierung im Jahr 2024 eine einheitenübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet hat, deren Aufgaben darin bestehen, die bereits vom Europäischen Parlament umgesetzten Maßnahmen zu erfassen, Strategien zur Senkung der CO_2-Emissionen zu entwickeln und innovative Lösungen vorzuschlagen; fordert den EDSB auf, ***einen klaren Zeitplan für die Erlangung der EMAS-Zertifizierung festzulegen und*** die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte fortlaufend zu informieren;

Or. en